

Charité – Universitätsmedizin Berlin
Lehrveranstaltungsordnung für den Teilleistungsnachweis
Notfallmedizin 2 (Querschnittsbereich Q8 Notfallmedizin)

Präambel

Die Lehrveranstaltung wird gemäß der Approbationsordnung für Ärzte vom 03.07.2002 sowie der Studienordnung für den Studiengang Humanmedizin vom 18.08.2003 durchgeführt.

Die Lehrveranstaltungsordnung wird zu Beginn der Lehrveranstaltung den Studierenden in geeigneter Form schriftlich bekannt gemacht werden.

Die Lehrveranstaltung wird nur von Personal mit vertraglicher bzw. gesetzlicher Lehrverpflichtung durchgeführt.

Sollten in dieser LVO versehentlich männliche Bezeichnungen verwandt worden sein, so gelten diese natürlich auch in der weiblichen Form.

§ 1 Geltungsbereich

Die nachstehende Ordnung gilt mit Beginn des Sommer-Semesters 2009 für die Lehrveranstaltung Notfallmedizin 2.

§ 2 Zeitlicher Ablauf der Lehrveranstaltung

Die Lehrveranstaltung ist gem. §13 der Studienordnung eine Pflichtveranstaltung im 6. klinischen Semester; sie umfasst insgesamt

- 26 Std. Unterricht am Krankenbett aus dem Querschnittsbereich Q08 Notfallmedizin
- 4 Std. Unterricht am Krankenbett aus dem Fach F12 Kinderheilkunde
- 2 Std. Unterricht am Krankenbett aus dem Fach F07 Frauenheilkunde, Geburtshilfe
- 1 Std. Unterricht am Krankenbett aus dem Fach F19 Psychosomatische Medizin und Psychotherapie

und wird als Blockpraktikum durchgeführt

Ort und Zeit der Durchführung der Lehrveranstaltung werden gesondert mit dem allgemeinen Stundenplan am Ende des jeweils vorherigen Semesters veröffentlicht.

§ 3 Zugang zur Lehrveranstaltung

Der Zugang zu der in § 1 genannten Lehrveranstaltung ist gemäß § 15 der Satzung für Studienangelegenheiten beschränkt auf Studentinnen und Studenten, die der Charité – Universitätsmedizin Berlin, einer gemeinsamen Einrichtung der Freien Universität Berlin und der Humboldt-Universität zu Berlin angehören und

die erste ärztliche Prüfung bzw. die ärztliche Vorprüfung nach der Approbationsordnung, die bis zum 1.7.2003 gültig war, bestanden haben. Die für die Lehrveranstaltung verantwortliche Lehrkraft entscheidet über die zur Planung notwendigen Angaben (Termine, Gruppenanzahl, Gruppengröße, Veranstaltungsorte – soweit bekannt) und gibt diese dem für die zentrale Stundenplanung zuständigen Referat für Studienangelegenheiten in einem angemessenem Zeitraum bekannt. Im Konfliktfall entscheidet der Prodekan oder die Prodekanin für Studium und Lehre.

Die Anmeldung zu dieser Lehrveranstaltung erfolgt in der zentralen Lehrveranstaltungseinschreibung und wird von der zuständigen Stelle des Referats für Studienangelegenheiten durchgeführt. Die Termine und Fristen dazu werden jeweils zum Ende des vorhergehenden Semesters bekannt gegeben.

Die Verteilung der Plätze erfolgt durch das für die Lehrveranstaltungseinschreibung zuständige Referat für Studienangelegenheiten. Im Konfliktfall entscheidet der Prodekan oder die Prodekanin für Studium und Lehre.

Für den Fall, dass mehr Anmeldungen als Plätze vorhanden sind, werden, da eine Parallelveranstaltung nicht angeboten werden kann, Anmeldungen nach Ranggruppen der sich aus § 15 der Satzung für Studienangelegenheiten ergebenden Reihenfolge berücksichtigt.

Können nicht alle Anmeldungen einer Ranggruppe berücksichtigt werden, entscheidet das Los.

Der Anspruch auf Teilnahme an der Lehrveranstaltung kann bis zu dem Zeitpunkt geltend gemacht werden, bis zu dem noch der Erwerb des Leistungsnachweises in der Lehrveranstaltung möglich ist. Der Zugang zur Lehrveranstaltung steht so lange unter dem Vorbehalt des Widerrufs.

Nichterscheinen am ersten Lehrveranstaltungstag kann zum Verlust des Lehrveranstaltungsplatzes führen, es sei denn, der Student oder die Studentin ist nachweislich aus Gründen, die er oder sie nicht zu vertreten hat, verhindert.

§ 4 Voraussetzungen für den Erwerb des Leistungsnachweises

Voraussetzung für den Erwerb des Leistungsnachweises ist die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an der Lehrveranstaltung sowie die Rückgabe der jeweiligen Fragebögen zur Beurteilung der Lehrveranstaltung. Im Interesse einer zeitnahen Evaluation ist die Abgabe der Fragebögen am Ende des jeweiligen Lehrveranstaltungsteils erforderlich. Studierende, die an der Fragebogenaktion nicht teilnehmen möchten, geben einen leeren Bogen ab.

§ 5 Regelmäßige Teilnahme

Eine regelmäßige Teilnahme liegt vor, wenn der Student oder die Studentin – auch entschuldigt – nicht mehr als 15% der Lehrveranstaltung

versäumt hat. Eine regelmäßige Teilnahme setzt also mindestens die vollständige Teilnahme an 28 Veranstaltungsstunden voraus. Bei verspätetem Erscheinen kann die Teilnahme an der jeweiligen Lehrveranstaltungs(doppel)stunde ausgeschlossen werden. Vorzeitiges Verlassen kann als Fehltermin gewertet werden.

Wenn aus einem wichtigen Grund (z. B. Krankheit), der nachzuweisen ist, Lehrveranstaltungsteile versäumt werden, so können diese nach Maßgabe freier Plätze in der jeweils laufenden Lehrveranstaltungsreihe nach Rücksprache mit dem verantwortlichen Hochschullehrer oder der verantwortlichen Hochschullehrerin der Lehrveranstaltung nachgeholt werden. Der verantwortliche Hochschullehrer oder die verantwortliche Hochschullehrerin kann Äquivalente oder Alternativleistungen anbieten.

Die Teilnahme an den einzelnen Lehrveranstaltungsterminen muss sowohl auf dem Teilnahmenachweis des Studenten/der Studentin als auch an der unterrichtenden Klinik (z. B. in Form einer Anwesenheitsliste) dokumentiert werden.

Kann der Leistungsnachweis wegen Versäumnis von mehr als 15% der Gesamtzeit der Lehrveranstaltung nicht erteilt werden, so ist die gesamte Lehrveranstaltung zu wiederholen, sofern nicht in sich geschlossene Blöcke, die nicht aufeinander aufbauen, im laufenden oder im folgenden Semester nachgeholt werden können.

Ein Anspruch auf einen Lehrveranstaltungsplatz besteht im folgenden Semester nach Maßgabe von § 15 der Satzung für Studienangelegenheiten.

§ 6 Nachweis der erfolgreichen Teilnahme

Eine erfolgreiche Teilnahme an der Lehrveranstaltung liegt vor und wird von der verantwortlichen Lehrkraft dokumentiert, wenn folgende Leistungen erbracht sind:

Erfolgreiche Teilnahme an einer zentralen MC-Klausur, die entsprechend der Empfehlungen zu den Leistungsnachweisen nach neuer Approbationsordnung für Ärzte (ÄAppO) im Zweiten Abschnitt der ärztlichen Ausbildung (Beschluss der Gemeinsamen Kommission vom 08.03.2004 und 29.03.2004) durchgeführt wird: Sie umfasst 30 Fragen mit 4-5 Antwortmöglichkeiten pro Frage mit jeweils einer richtigen Antwortmöglichkeit.

Erfolgreiche Teilnahme an 2 klinisch-praktischen Prüfungen, von denen die 1. Prüfung zu Beginn des Praktikums durchgeführt wird. Gegenstand dieser 1. Prüfung sind die Lernziele des Teilleistungsnachweises Notfallmedizin 1 bzw. im Rahmen der Übergangsregelung die Lehrinhalte des zu Notfallmedizin 1 äquivalenten Leistungsnachweises „Akute Notfälle und erste ärztliche Hilfe“. Gegenstand der 2. Prüfung ist das Management eines komplexen notfallmedizinischen Falles Die Prüfungsleistung wird anhand vorher festgelegter Checklisten und einer Expertenbeurteilung (Rating) bewertet und dokumentiert. Jede dieser klinisch praktischen

Prüfungen wird von an der Lehrveranstaltung beteiligten Dozierenden durchgeführt.

Bewertungskriterien:

Die Bestehensgrenze der MC-Klausur ist gemäß der Empfehlungen zu den Leistungsnachweisen nach neuer Approbationsordnung für Ärzte (ÄAppO) im Zweiten Abschnitt der ärztlichen Ausbildung (Beschluss der Gemeinsamen Kommission vom 08.03.2004 und 29.03.2004) auf 60 % mit einer Gleitklausel (Unterschreitung der des Mittelwertes der Ergebnisse aller Teilnehmer/innen um 1 Standardabweichung) festgesetzt. Die Benotungskriterien werden analog zu § 14 Abs. 7 ÄAppO festgelegt:

Hat der Student oder die Studentin die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestzahl zutreffend beantworteter Punkte erreicht, so lautet die Note

- „sehr gut“, wenn sie/er mindestens 75 %,
- „gut“, wenn sie/er mindestens 50, aber weniger als 75 %,
- „befriedigend“, wenn sie/er mindestens 25, aber weniger als 50 %,
- „ausreichend“, wenn sie/er keine oder weniger als 25 % der darüber hinaus zu vergebenden Punkte erreicht hat.

Die Benotung der klinisch praktischen Prüfungen erfolgt zum einen über gewichtete Checklisten, anhand derer die im Prüfungsszenario durchgeführten diagnostischen und therapeutischen Maßnahmen überprüft werden („technische Teilprüfung“) und zum anderen über ein von den Prüfern abgegebenes Expertengutachten („B-Note“), das Fähigkeiten bewertet, die über eine Checkliste nicht abgeprüft werden können, wie z.B. Teamfähigkeit, Leitungskompetenz, Kommunikationsfähigkeit im Team, die Fähigkeit die Kontrolle über die Situation zu gewinnen und zu behalten, etc.

Für die Benotung der jeweiligen klinisch-praktischen Prüfungen gilt:

Die Bestehensgrenze für die „technische Teilprüfung“ wird auf 60% der in der Checkliste erreichten Punkte festgesetzt. Die Note für die „technische Teilprüfung“ lautet

- „sehr gut“, wenn sie/er mindestens 90 %,
- „gut“, wenn sie/er mindestens 80, aber weniger als 90 %,
- „befriedigend“, wenn sie/er mindestens 70, aber weniger als 80 %,
- „ausreichend“, wenn sie/er mindestens 60%, aber weniger als 70 % der zu vergebenden Punkte erreicht hat.

Eine mindestens ausreichende Bewertung der „technischen Teilprüfung“ stellt die Voraussetzung für das Bestehen der jeweiligen klinisch praktischen Prüfung dar. Die endgültige Note der jeweiligen klinisch praktischen Prüfung errechnet sich dann zu 1/3 aus der vom Prüfer

vergebenen „B-Note“ und zu 2/3 aus der Note der technischen Teilprüfung.

Voraussetzung für die Vergabe des Teilleistungsnachweises Notfallmedizin 2 ist die erfolgreiche Teilnahme an allen durchgeführten klinisch-praktischen Prüfungen sowie an der MC-Klausur. Die Gesamtnote des Teilleistungsnachweises gehen die Teilnoten wie folgt ein:

- MC-Klausur: 3/6
- 1. klinisch-praktische Prüfung: 1/6
- 2. klinisch- praktische Prüfung: 2/6

Die Note des Teilleistungsnachweises Notfallmedizin 2 geht zu 2/3 und die Note des Teilleistungsnachweises Notfallmedizin 1, für den eine gesonderte Lehrveranstaltungsordnung Gültigkeit hat, geht zu 1/3 in den Leistungsnachweis Q08 Notfallmedizin ein. Während der Übergangsregelung, in der der unbenotete Leistungsnachweis „Akute Notfälle und erste ärztliche Hilfe“ als äquivalent zu Notfallmedizin 1 akzeptiert wird, ist die Note des Teilleistungsnachweises Notfallmedizin 2 zugleich die Note für den Leistungsnachweis Q08 Notfallmedizin.

Die Termine für die Leistungskontrollen werden spätestens in der ersten Lehrveranstaltungsstunde des jeweiligen Semesters bekannt gegeben. Das Versäumen der Leistungskontrollen gilt nur als entschuldigt, wenn ein wichtiger Grund unverzüglich nachgewiesen wird. Die/der verantwortliche Hochschullehrer/in der Lehrveranstaltung entscheidet über die Anerkennung. Ein Anspruch auf sofortiges Nachholen der Leistungskontrolle besteht nicht.

Leistungskontrollen dürfen nur die Inhalte der für die Lehrveranstaltung definierten Lernziele sowie die Lernziele des assoziierten Teilleistungsnachweises Notfallmedizin 1 bzw. seiner Äquivalente umfassen.

§ 7 Wiederholung der Leistungskontrolle

Nicht erfolgreich bestandene Leistungskontrollen können zweimal wiederholt werden. Zwischen den einzelnen Leistungskontrollen wird ein für die Aufarbeitung des Stoffes der Lehrveranstaltung angemessener Zeitraum gewährt.

Die Wiederholungstermine werden so gelegt, dass zumindest die erste Wiederholung vor Beginn des folgenden Semesters stattfindet; sie ist so einzurichten, dass den Studierenden die ungehinderte Fortsetzung des Studiums - auch bei Studienortwechsel – ermöglicht wird. Ist der Leistungsnachweis auch nach Erschöpfung der Wiederholungsmöglichkeiten noch nicht erbracht, kann die Lehrveranstaltung einschließlich der zugehörigen Leistungskontrollen wiederholt werden.

Wird eine Wiederholung der Leistungskontrolle in einem Fach mit Meldetermin zu einer staatlichen Prüfung durchgeführt, so müssen die Ergebnisse so rechtzeitig vorliegen, dass eine vollständige termingerechte Meldung möglich ist.

§ 8 Anerkennung von anderweitig erbrachten Teilleistungen

Teilleistungen, die im gleichen Studiengang an anderen Hochschulen erbracht worden sind, werden nur nach Einzelfallprüfung durch den für die Lehrveranstaltung verantwortliche Hochschullehrer bzw. die für die Lehrveranstaltung verantwortliche Hochschullehrerin anerkannt.

Sofern Teilleistungen im Einzelfall anerkannt werden, setzt dies voraus, dass der Verlauf und der Inhalt beider Lehrveranstaltungen/ Lehrveranstaltungs-reihen übereinstimmen, die anzuerkennende Teilleistung sich auf einen abgeschlossenen Lehrveranstaltungsteil bezieht, für den sowohl die regelmäßige, wie auch die erfolgreiche Teilnahme bereits bescheinigt wurde und die Anerkennung nicht gegen andere Rechtsvorschriften verstößt. Eine detaillierte inhaltliche Dokumentation der anzuerkennenden Teilleistungen ist daher unabdingbar.

§ 9 Ausgabe der Leistungsnachweise

Der Teilleistungsnachweis wird nach Abschluss der Lehrveranstaltung und Auswertung der Leistungskontrollen ausgegeben. Einzelheiten werden in geeigneter Form bekannt gegeben.

Die Ausgabe des Teilleistungsnachweises ist so einzurichten, dass den Studierenden die ungehinderte Fortsetzung des Studiums - auch bei Studienortwechsel – ermöglicht wird.

Organisation und Inhalte der Lehrveranstaltungen

Ansprechpartnerin oder Ansprechpartner

Für jeden Campus wird eine Ansprechpartnerin oder ein Ansprechpartner benannt. Die Kontaktdaten werden angemessen veröffentlicht.

§ 10 Ablauf und Organisation

Der Ablauf der Lehrveranstaltung wird in jedem Semester zu Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltung bekannt gegeben.

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer werden in Gruppen eingeteilt. Die Gruppengröße entspricht den Anforderungen der Studienordnung.

Inhalte

Die Lernziele jedes Semesters werden in jedem Semester in geeigneter Form zu Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltung bekannt gegeben.

Präsentation im Internet

Alle zur Durchführung dieser Lehrveranstaltung erforderlichen Informationen werden auch auf den Homepages der Klinik für Anästhesiologie (CVK und CCM) sowie der Kardiologie (CBF) vor Beginn der Veranstaltung bekannt gemacht.

Arbeitsschutzbestimmungen

Zu Beginn der Lehrveranstaltung erfolgt eine Aufklärung über die relevanten Arbeitsschutzbestimmungen.

§ 11 Qualitätssicherung

Der verantwortliche Hochschullehrer bzw. die verantwortliche Hochschullehrerin der Lehrveranstaltung ist verpflichtet, die Qualitätssicherungsmaßnahmen, die von der Gliedkörperschaft Charité – Universitätsmedizin Berlin beschlossen worden sind (insbesondere die Evaluation), durchzuführen.